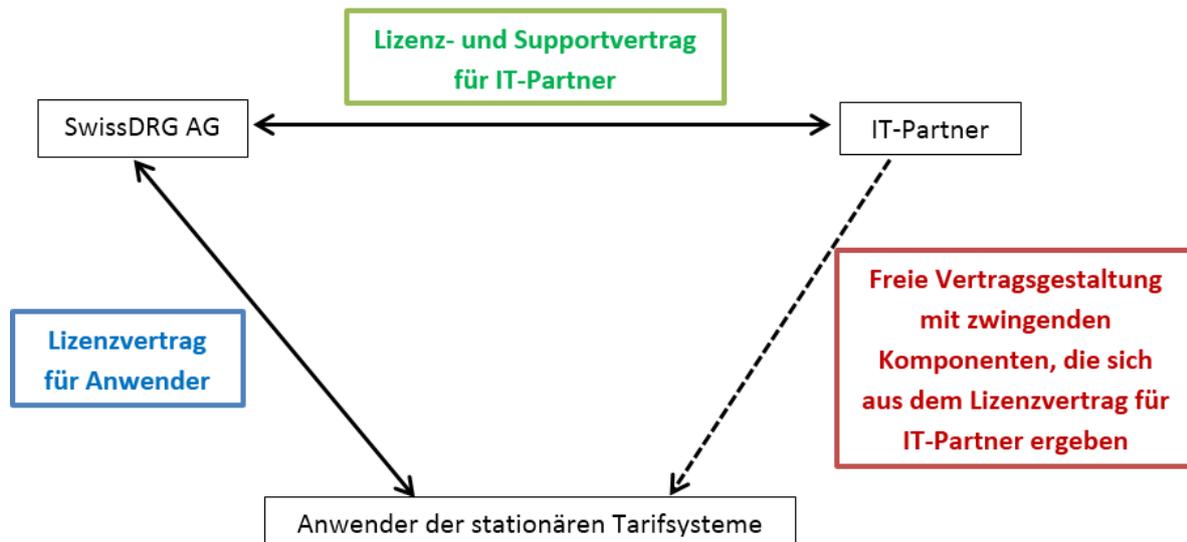


# Vertragsmodell für IT-Partner

Für die Anwendung der stationären Tarifsyste­me ist eine Software (nachfolgend „Grouper“) erforderlich, mit der die Zuweisung eines Patientendatensatzes zu einer bestimmten diagnosebezogenen Fallgruppe erfolgt (sog. Gruppierungsvorgang).

## Grundmodell



### SwissDRG AG – IT-Partner

Der IT-Partner erhält von der SwissDRG AG gegen Entrichtung einer Gebühr und Supportleistungen eine Grouper-Software. Der IT-Partner darf diese allfällig in eine Endsoftware integrierte Grouper-Software an Anwender der stationären Tarifsyste­me unterlizenzieren. Die Supportleistungen beziehen sich darauf, dem Anwender einen Support bei technischen Fragen zu gewährleisten.

### SwissDRG AG – Anwender der stationären Tarifsyste­me

Anwender können zum einen mit der SwissDRG AG zwecks Bezug der Grouper-Software und der Grouper-Spezifikationen oder zum andern mit einem IT-Partner der SwissDRG AG (Liste auf [www.swissdrg.org](http://www.swissdrg.org)) einen Lizenzvertrag abschliessen. Schliesst der Anwender den Lizenzvertrag mit der SwissDRG AG ab, wird ihm die Grouper-Software sowie die Grouper-Spezifikationen über ein Download-Portal der SwissDRG AG zur Verfügung gestellt.

### IT-Partner – Anwender der stationären Tarifsyste­me

Schliesst der Anwender mit einem IT-Partner der SwissDRG AG einen Lizenzvertrag ab, erhält er die allfällig in eine Endsoftware integrierte Grouper-Software sowie die Grouper-Spezifikationen von dem IT-Partner. Die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich nach dem von ihnen abgeschlossenen Unterlizenzvertrag, müssen allerdings den Vorgaben entsprechen, die sich aus dem Lizenz- und Supportvertrag für IT-Partner mit der SwissDRG AG ergeben.

## Definitionen

### **Anwender**

Anwender sind all diejenigen, die Aufgaben wahrnehmen, für welche die Anwendung der Grouper-Software notwendig ist und die der Unterstützung der Endanwender im Zusammenhang mit den stationären Tarifsyste men dienen.

### **Endanwender**

Endanwender sind ebenfalls Anwender, die jedoch nur Leistungserbringer oder Leistungszahler im schweizerischen Gesundheitssystem sind. Namentlich sind dies: Spitäler, Versicherer und Kantone. Endanwender bilden im Kreis der Anwender eine eigene spezielle Gruppe und werden dementsprechend vom Begriff „Anwender“ ebenfalls erfasst, ausser es wird ausdrücklich anders bestimmt.

### **IT-Partner**

IT-Partner sind spezialisierte IT-Unternehmungen, die mit der SwissDRG AG einen Lizenz- und Supportvertrag für IT-Partner abgeschlossen haben, um die lizenzierte Grouper-Software in eine eigene Anwendung mit zusätzlichen Funktionen (sog. Endsoftware) zu integrieren. Sie bieten den Anwendern der stationären Tarifsyste me entgeltlich oder unentgeltlich eine Lizenz an.

---

## Vertragsausgestaltung für IT-Partner

### Voraussetzungen

Der IT-Partner muss als Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) organisiert sein und seinen Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

### Grundzüge der vertraglichen Regelungen

Nach Unterzeichnung eines gültigen Lizenzvertrages mit der SwissDRG AG erhält der IT-Partner von jener Zugang zum Grouper-Download. Die SwissDRG AG ist dabei verpflichtet, Fehlerbehebungs- und Supportleistungen zu erbringen. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen bemisst sich nach der Grösse des berechtigten Unternehmens.

Der IT-Partner ist berechtigt, die in eine Endsoftware integrierte Grouper-Software, an Anwender mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein zu lizenzieren. Die Weitergabe hat durch eine geeignete vertragliche Vereinbarung zu erfolgen und muss die zwin genden Komponenten enthalten, die sich aus dem Lizenzvertrag zwischen der SwissDRG AG und dem IT-Partner ergeben.

Der IT-Partner ist zur Leistung einer Lizenzgebühr verpflichtet, deren Höhe sich nach der Grösse des Unternehmens bestimmt. Des Weiteren fasst der IT-Partner die Auf gabe, gegenüber sämtlichen Endanwendern des stationären Tarifsystems den notwen digen Support entgeltlich oder unentgeltlich zu gewährleisten. Auch muss der IT-Partner gegenüber allen anderen Anwendern, mit denen der betreffende IT-Partner einen Vertrag geschlossen hat, dieselben Leistungen gewährleisten.

Bei Unsicherheiten bezüglich der Berechtigung zur Weitergabe muss die SwissDRG AG konsultiert werden. IT-Partnern ist es untersagt, die von der SwissDRG AG zur Verfügung gestellte Grouper-Software, die Grouper-Software-Updates und die anwendbaren Spezifikationen zu ändern, zu bearbeiten, weiterzuentwickeln oder sonst wie anzupassen.

---

## Vorgehen für den Bezug der Grouper-Software

Wenden Sie sich für den Bezug des Lizenzvertrages per E-Mail an:  
[rechtliches@swissdrg.org](mailto:rechtliches@swissdrg.org).

Wir werden Ihnen den Lizenzvertrag mit der Bitte um Unterzeichnung elektronisch zustellen. Nach Erhalt des unterzeichneten Vertrages erhalten Sie von uns die Zugangsdaten, welche Ihnen einen Download der Grouper-Software über unsere Website ermöglichen.

---

## Zuständig bei Fragen zu den Vertrags- und Lizenzverhältnissen

**Eliz Kenar**

**Stabsstelle des CEO**

**Abteilung Rechtliches und Kommunikation**

### **SwissDRG AG**

Länggassstrasse 31

CH-3012 Bern

Schweiz

Tel.: +41 31 310 05 50

e-mail: [rechtliches@swissdrg.org](mailto:rechtliches@swissdrg.org)